

Austausch der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden am 8. Dezember 2021

- Protokoll -

TOP 01 Begrüßung und Organisatorisches

Die **Vorsitzende** der Datenschutzkonferenz (DSK) begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der spezifischen Aufsichtsbehörden sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Landesdatenschutzbeauftragten und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zum zweiten Austausch im Jahr 2021. Der geplante Ablauf der als Videokonferenz durchgeführten Sitzung wird dargestellt.

Anlage: Teilnehmerliste

TOP 02 Tagesordnung

Die **Vorsitzende** stellt die am 3. Dezember 2021 versandte Tagesordnung für den Austausch vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 03 Aktuelles aus der Arbeit der Datenschutzkonferenz

Die **Vorsitzende** berichtet, dass seit dem letzten Austausch zwei Zwischenkonferenzen, eine Hauptkonferenz und eine Sonderkonferenz stattgefunden haben und stellt im Anschluss die wesentlichen Ergebnisse und Veröffentlichungen vor.

Die DSK hat seit Mai 2021 drei Beschlüsse gefasst:

- Der Beschluss vom 22. September 2021 betrifft die Verarbeitung von Positivdaten von Privatpersonen aus Verträgen über Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten durch Auskunftsteien. Darin wird festgehalten, dass die Übermittlung und Verarbeitung sogenannter Positivdaten grundsätzlich nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden kann, sondern eine wirksame Einwilligung erforderlich ist.
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20210929_top_07_beschluss_positivdaten.pdf

- Mit Beschluss vom 19. Oktober 2021 hat sich die DSK zu Verarbeitungen des Datums „Impfstatus“ von Beschäftigten durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber geäußert. Der Beschluss bezieht sich auf die Mitte Oktober geltende Rechtslage.
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20211025_DSK_Beschluss_Impfstatus_von_Besch%C3%A4ftigten.pdf
- Auf der 102. DSK wurde der Beschluss vom 24. November 2021 zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen verabschiedet. Praktische Relevanz hat dieser insbesondere hinsichtlich der Verschlüsselung von E-Mails.
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20211124_TOP_7_Beschluss_Verzicht_auf_TOMs.pdf

Die Vorsitzende weist zudem auf die Stellungnahme der DSK vom 21. Mai 2021 zur Verantwortlichkeit bei der Nutzung von Kontaktnachverfolgungssystemen wie der Luca App hin: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/DSK-Stellungnahme_Luca_Verantwortlichkeit.pdf

Weiterhin wurde mit Pressemitteilung vom 21. Juni 2021 im Hinblick auf die neuen Standardvertragsklauseln der EU klargestellt, dass weiterhin ergänzende Prüfungen durch Verantwortliche notwendig sind: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/2021_pm_neue_scc.pdf

Die Protokolle der Zwischenkonferenzen sind bereits veröffentlicht und können über die Homepage der DSK abgerufen werden:

- 2. Zwischenkonferenz 2021: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/21010805_protokoll_2_ZwiKo.pdf
- 3. Zwischenkonferenz 2021: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20210922_protokoll_zwischenkonferenz.pdf

Das Protokoll zur 102. Konferenz wird derzeit abgestimmt.

Die Vorsitzende informiert über weitere Themen aus den vergangenen Monaten:

- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde durch den Bundesrat zum Stellvertreter des BfDI im EDSA gewählt.
- Die DSK-Arbeitsgruppe zu Microsoft 365 hat auf der 3. Zwischenkonferenz über den aktuellen Sachstand berichtet. Es zeichnen sich Fortschritte bei der

Frage der Auftragsverarbeitung ab, hinsichtlich Schrems II besteht jedoch noch Gesprächsbedarf. Die Arbeitsgruppe wird die Gespräche mit dem Unternehmen weiterführen.

- Auf der Sonderkonferenz im September wurden die Ergebnisse des AK DSK 2.0 vorgestellt, dessen Ziel die Optimierung der Zusammenarbeit der DSK-Mitglieder ist. Es wurde eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, welche die Zielsetzung, möglichst einvernehmliche Entscheidungen zu treffen, zum Ausdruck bringt. Der AK DSK 2.0 wird unter Leitung von Rheinland-Pfalz weitergeführt.
- Auf der 102. DSK wurde der Zugang der spezifischen Aufsichtsbehörden zu Confluence thematisiert. Das vom AK Grundsatz hierzu erarbeitete Papier wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Austauschs zusammen mit der Tagesordnung übermittelt. Danach kann der Zugang beantragt werden, wenn die spezifische Aufsichtsbehörde betroffen im Sinne des DSK-Beschlusses vom 13. Mai 2019 ist. Ein Anspruch auf Zugang zu IMI kann sich je nach Einzelfall ebenfalls ergeben. Die Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das übergreifende Thema der Zusammenarbeit zwischen der DSK und den spezifischen Aufsichtsbehörden im kommenden Jahr unter dem Vorsitz des BfDI vertieft werden soll.
- Die DSK begleitet die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) aus datenschutzrechtlicher Sicht und steht hierzu im Austausch mit dem BMI.
- Im Rahmen der 102. Konferenz wurde eine „Task Force Forschungsdaten“ ins Leben gerufen, die länderübergreifende Vorhaben der Verbundforschung im Gesundheitsbereich koordinieren und einheitlicher Ansprechpartner für Forschende sein soll.
- Das von der DSK in Auftrag gegebene Gutachten zur Rechtslage in den USA, welches als Hilfestellung bei der Umsetzung von Schrems II dienen soll, liegt mittlerweile vor. Die hierfür eingesetzte Task Force wird es auswerten und anschließend der DSK Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten.
- Bei einem gemeinsamen Termin mit dem BMI und BMJV haben die Vertreter der DSK die Stellungnahme der DSK und der Länder zur Evaluation des BDSG erläutert. Mittlerweile liegt der Evaluationsbericht des BMI zum BDSG vor. Seitens des Ministeriums wird kein größerer Änderungsbedarf gesehen. Wann mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des BDSG zu rechnen ist, ist derzeit nicht abzusehen. Die DSK wird sich zu gegebener Zeit erneut äußern

Die **Vorsitzende** stellt ihren Bericht zur Diskussion.

Der **Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF** fragt nach, wie die DSK zur Absicht der neuen Regierungskoalition steht, die Rolle der DSK durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Gremium zu formalisieren. Er weist darauf hin, dass dieses Thema auch für die Zusammenarbeit von DSK und spezifischen Aufsichtsbehörden relevant und daher von großem Interesse ist.

Die **Vorsitzende** erläutert, dass die DSK-Mitglieder der Auffassung sind, dass eine Institutionalisierung des Gremiums sinnvoll wäre.

Der **Beauftragte für den Datenschutz der EKD** begrüßt, dass das Thema Zusammenarbeit im kommenden Jahr in den Fokus genommen werden soll. Er bittet um nähere Erläuterung zum Charakter von Confluence.

BfDI erläutert, dass es sich bei Confluence um ein Tool des EDSA handelt, welches zur Dokumentenablage genutzt wird. Hinterlegt werden dort Unterlagen, die die Arbeit der Gremien des EDSA betreffen, jedoch keine Dokumente zu konkreten Vorgängen. Verfahren nach Art. 60 ff DSGVO (Kooperation und Kohärenz) werden im IMI-System abgebildet, welches die EU-Kommission betreibt und das auch in anderen Bereichen zur Abstimmung auf europäischer Ebene genutzt wird.

Die **Vorsitzende** bedankt sich für die Wortmeldungen und schließt den TOP damit ab.

TOP 04 Bericht aus dem EDSA

Die **Vorsitzende** erteilt dem BfDI das Wort.

BfDI berichtet über die Themen, die im EDSA in den vergangenen Monaten relevant waren:

- Eine große Rolle auf EU-Ebene spielt derzeit die Umsetzung von Schrems II. Es wurden mehrere Gutachten zu Drittstaaten in Auftrag gegeben, die zunächst in der zuständigen Subgroup diskutiert und ausgewertet werden. Vorab hat der EDSA wichtige Empfehlungen zu ergänzenden Maßnahmen veröffentlicht, die insbesondere die Verschlüsselung betreffen und Hinweise dazu enthalten, anhand welcher Kriterien die Rechtslage in Drittstaaten beurteilt werden kann.
- Die EU-Kommission hat neue Standardvertragsklauseln angenommen, welche die Grundsätze aus der EuGH-Rechtsprechung zu Schrems II berücksichtigen.
- Der EDSA hat Stellung genommen zu den Adäquanzbeschlüssen der EU-Kommission betreffend das Vereinigte Königreich und Südkorea.

- Der EDSA hat Leitlinien angenommen zur Meldung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DSGVO, zu Sprachassistenten sowie zu den Begriffen Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter.
- Zahlreiche Stellungnahmen des EDSA gab es im Rahmen von Kohärenzverfahren nach Art. 64 ff DSGVO.
- Erstmals hat der EDSA eine Entscheidung in einem Verfahren nach Art. 66 DSGVO (Dringlichkeitsverfahren) getroffen. Hierbei ging es um den Antrag des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf eine Maßnahme gegen Facebook betreffend die Nutzung von WhatsApp-Daten. Der EDSA hat hier jedoch keine inhaltliche Entscheidung getroffen, sondern weitere Ermittlungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde verfügt.
- In einem Streitbeilegungsverfahren nach Art. 65 DSGVO betreffend die irische Aufsichtsbehörde hat der EDSA einen finalen Beschluss gefasst.
- Der EDSA möchte zukünftig einmal jährlich eine koordinierte Durchsetzungsmaßnahme der europäischen Aufsichtsbehörden zu einem bestimmten Thema durchführen. Die erste Maßnahme ist für 2022 und 2023 vorgesehen und soll die Nutzung cloudbasierter Dienste durch den öffentlichen Sektor zum Gegenstand haben.

Der **Beauftragte für den Datenschutz der EKD** erkundigt sich, ob es ein Folgeabkommen zwischen der EU und den USA zum Privacy Shield geben soll.

Der **BfDI** bestätigt, dass es Verhandlungen darüber gibt, Details sind jedoch nicht bekannt.

TOP 05 Bericht der spezifischen Aufsichtsbehörden

Die **Vorsitzende** erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der spezifischen Aufsichtsbehörden das Wort.

Der **Beauftragte für den Datenschutz der EKD** berichtet, dass in seinem Bereich in den vergangenen Monaten ähnliche Themen relevant waren wie bei der DSK, beispielsweise die Auswirkungen von Schrems II und der Einsatz von Microsoft 365. Er habe im Sommer dem Rat der Evangelischen Kirche Deutschland seinen 3. Tätigkeitsbericht vorgelegt, der vom Thema Corona geprägt ist.

Es stehen organisatorische Änderungen in Form einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs in zwei Stufen an.

Weiter wird von Schwerpunktprüfungen in ausgewählten Kindertagesstätten berichtet, die zunächst mittels eines Online-Fragebogens erfolgt sind. Nach Auswertung der

Rückmeldungen werden im nächsten Schritt dort, wo es als notwendig erachtet wird, Nachfragen erfolgen oder Vor-Ort-Besuche durchgeführt. Nach Abschluss dieses Komplexes sind derartige Prüfungen in evangelischen Krankenhäusern geplant.

Der **Datenschutzbeauftragte des Südwestrundfunks** weist auf das TTDSG hin, das zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Hier stelle sich im Hinblick auf die enthaltene Regelung betreffend die Speicherung von Daten auf Endgeräten die Frage, wann diese als unbedingt erforderlich anzusehen und somit auch ohne Einwilligung zulässig ist.

Die **Vorsitzende** verweist auf die Orientierungshilfe des AK Medien zum TTDSG, welche derzeit zwischen den Aufsichtsbehörden abgestimmt wird.

Der **Medienbeauftragte für den Datenschutz bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien** ist in der UAG zum TTDSG vertreten und versucht dort, die Sichtweise der Rundfunkanstalten einzubringen. Die Auslegung des Kriteriums „unbedingt erforderlich“ sei nicht einfach. Für praktische Anwendungsfälle werde die Orientierungshilfe Hinweise liefern, die dogmatische Klärung werde aber noch andauern.

Der **Datenschutzbeauftragte des Südwestrundfunks** erläutert vor dem Hintergrund der Aufgaben der Rundfunkanstalten die Bedeutung des Einsatzes von Cookies, zum Beispiel für die Reichweitenmessung.

Das **Katholische Datenschutzzentrum** berichtet, dass auch im Bereich der katholischen Aufsichtsbehörden derzeit anlasslose Prüfungen von Kindertageseinrichtungen stattfinden, wobei unterschiedliche Trägerschaften berücksichtigt werden müssen.

Der **Deutscher Presserat** berichtet von einer Neuauflage des Datenschutzleitfadens im Frühjahr 2021. Der Bitte nach einer Kurzfassung für Journalisten und Redaktionen ist man im Rahmen von FAQ für die journalistische Arbeit nachgekommen. Diese sind über die Website abrufbar: <https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz.html>

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, so dass die **Vorsitzende** den TOP abschließt.

Die **Vorsitzende** führt in den TOP ein und übergibt dann an den **Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF**.

Dieser erläutert, dass es um die Frage geht, ob die Aufsichtsbehörden gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO verpflichtend eine Liste der Verarbeitungstätigkeiten erstellen müssen, bei denen eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich ist, und ob die Verpflichtung auch die Übermittlung an den EDSA umfasst. Die gemeinsame Liste der DSK für den nicht öffentlichen Bereich sei bekannt, für den öffentlichen Bereich hätten aber wohl nicht alle staatlichen Aufsichtsbehörden eine solche Liste veröffentlicht.

BfDI hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Liste für den öffentlichen Bereich erstellt, die auch dem EDSA zur Kenntnis übermittelt wurde: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Muster/Liste_VerarbeitungsorgaengeArt35.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Der **Beauftragte für den Datenschutz der EKD** weist darauf hin, dass es für seinen Bereich eine eigene Rechtsgrundlage gibt, auf deren Grundlage eine gemeinsame Liste für den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich erstellt wurde. Diese kann über die Homepage abgerufen werden: <https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/11/Handreichung-Liste-nach-%C2%A7-34.pdf>

Niedersachsen hat eine Liste für den öffentlichen Bereich veröffentlicht: https://lfd.niedersachsen.de/download/134414/DSFA_Muss-Liste_fuer_den_oeffentlichen_Bereich.pdf

Nordrhein-Westfalen weist ebenfalls auf seine entsprechende Liste hin: https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Liste-Art-35-4-NRW-OeB_v2.pdf

TOP 07 Liste Kriterien/Verhaltensregeln für Meldungen nach Art. 33 DSGVO

Die **Vorsitzende** führt in den TOP ein und übergibt dann an den Berichterstatter.

Der **Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF** erläutert, dass das Thema die staatlichen Aufsichtsbehörden wohl häufig beschäftigen dürfte. Nach seiner Wahrnehmung seien Zahl und Inhalt der Meldungen sehr unterschiedlich. Eine Auslegungshilfe zu der Vorschrift sei wünschenswert. Er fragt daher nach, ob es

vor dem Hintergrund der EDSA-Leitlinien Überlegungen der DSK für eine entsprechende Handreichung oder ähnliches gibt.

Schleswig-Holstein berichtet von vielen Meldungen insbesondere aus dem nicht öffentlichen Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass es in Europa durchaus unterschiedliche Auffassungen zur Meldepflicht gibt. Abweichungen von europäischen Standards in Deutschland sollten dennoch vermieden werden.

Nordrhein-Westfalen stellt Hinweise für verantwortliche Stellen auf seiner Homepage bereit: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Formulare-und-Meldungen/Inhalt2/Meldeformular---Verletzung-des-Schutzes-personenbezogener-Daten/Meldeformular---Verletzungen-des-Schutzes-personenbezogener-Daten.html

BfDI weist darauf hin, dass es noch einmal eine finalisierte Fassung der EDSA-Leitlinien geben werde, allerdings mit nur geringfügigen Änderungen gegenüber der Fassung aus Januar 2021.

Niedersachsen stellt auf seiner Homepage FAQ zur Meldepflicht zur Verfügung: https://lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/faqs_zur_ds_gvo/meldung-von-datenschutzverstoegen-167312.html

Der **Beauftragte für den Datenschutz der EKD** weist auf seine Arbeitshilfe zur Meldung von Datenpannen hin: <https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/09/Handreichung-Datenpanne.pdf>

TOP 08 Einsatz von MS 365 in Kirche und Diakonie/Caritas

Die **Vorsitzende** erläutert, dass das Thema die DSK schon lange beschäftigt und erteilt dann dem Berichtersteller das Wort.

Der **Beauftragte für den Datenschutz der EKD** berichtet, dass das Urteil zu Schrems II die laufenden Prüfungen zum Einsatz von MS 365 im kirchlichen Bereich zurückgeworfen habe. Die Kirchen hätten sich bisher nur zurückhaltend geäußert und keine Verbote ausgesprochen, nun würden aber Forderungen nach einer Klarstellung laut. Er erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bei der DSK.

Die **Vorsitzende** berichtet, dass die DSK eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich mit MS 365 befasst. Zuletzt wurde das Thema auf der 3. Zwischenkonferenz aufgerufen. Dort wurde aus der Arbeitsgruppe berichtet, dass Microsoft sich hinsichtlich Verträgen zur Auftragsverarbeitung gesprächsbereit zeige; Schrems II sei in den bisherigen Gesprächen noch kein großes Thema gewesen. Wann hier mit konkreten Ergebnissen gerechnet werden kann, sei derzeit nicht abzusehen.

TOP 09 Sonstiges

Ausblick auf DSK Vorsitz 2022

BfDI erläutert, dass als Schwerpunktthema für den Vorsitz des BfDI das Arbeiten mit personenbezogenen Forschungsdaten vorgesehen ist und weist noch einmal auf die neu eingerichtete Task Force Forschungsdaten hin. Wichtig sei auch die anstehende Gesetzgebung auf europäischer Ebene. Weitere Themen werden sein:

- KI im Sicherheitsbereich
- Souveräne Cloud
- Beschäftigtendatenschutz
- Elektronische Identitäten
- Kooperation mit anderen Stellen wie dem BSI und dem Bundeskartellamt
- Zusammenarbeit mit den spezifischen Aufsichtsbehörden

Auch 2022 soll zweimal ein Austausch zwischen DSK und spezifischen Aufsichtsbehörden stattfinden; die Termine werden noch bekannt gegeben.

Die **Vorsitzende** bedankt sich bei allen Anwesenden für die Zusammenarbeit.

Sie weist abschließend noch auf den Europäischen Datenschutztag hin, der am 28. Januar 2022 stattfindet. Thema wird der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über einen elektronischen Identitätsnachweis („Digitale Briefftasche“) sein.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Monika Grethel

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Teilnehmerliste

Austausch der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden am 8. Dezember 2021 als Videokonferenz

Behörde		Teilnehmer/in
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
ZAST	Zentrale Anlaufstelle	[REDACTED]
Mecklenburg- Vorpommern	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	[REDACTED]
Niedersachsen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	[REDACTED]
Nordrhein-Westfalen	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen	[REDACTED] –
Saarland	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Saarland	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Sachsen-Anhalt	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt	[REDACTED]
Schleswig-Holstein	Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig- Holstein	[REDACTED] [REDACTED]
SWR	Datenschutzbeauftragter des Südwestrundfunks	[REDACTED] [REDACTED]

EKD	Beauftragter für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland	██████████
NDR	Rundfunkdatenschutzbeauftragter beim NDR	██████████████████
Katholisches Datenschutzzentrum	Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt am Main	██████████████████ ██████████
RDSB	Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF	██████████████████
Mediananstalt NRW		██████████████████
BLM	Medienbeauftragter für den Datenschutz bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	██████████████████
HR	Hessischer Rundfunk	██████████████
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk	██████████████████
Radio Bremen		██████████████████
Deutscher Presserat		██████████████
Katholische Kirche Südbayern		██████████████████